

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 16 135

Bern, 15. Februar 2017

Besetzung

Oberrichter Zihlmann (Präsident i.V.), Oberrichter J. Bähler,
Oberrichterin Hubschmid
Gerichtsschreiberin Bank

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Fürsprecherin B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern



Gegenstand

Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung, betrügerischer Konkurs etc.

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 20.1.2016 (PEN 2015 230)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht) erkannte mit Urteil vom 20.1.2016 Folgendes (pag. 2207 ff.):

I.

Das Strafverfahren gegen A. _____ wegen **ordnungswidriger Führung der Geschäftsbücher**, angeblich begangen in der Zeit von ca. Februar 2012 bis 20.01.2013 in Wabern und evtl. anderswo, wird **eingestellt**,

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

II.

A. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **Veruntreuung, mehrfach** begangen in der Zeit von ca. 01.12.2009 bis 04.09.2012 in Wabern, St.-Imier und evtl. anderswo, zum Nachteil der C. _____ AG;
2. der **ungetreuen Geschäftsbesorgung, mehrfach** begangen in der Zeit von ca. 09.03.2009 bis 04.09.2012 in Wabern, St.-Imier und evtl. anderswo, zum Nachteil der D. _____ GmbH;
3. des **betrügerischen Konkurses**, begangen in der Zeit von ca. 09.03.2009 bis 21.12.2010 in Wabern und evtl. anderswo;
4. der **Misswirtschaft, mehrfach** begangen
 - 4.1. in der Zeit von ca. 09.03.2009 bis 04.09.2012 in Wabern und evtl. anderswo, zum Nachteil der D. _____ GmbH resp. deren Gläubiger;
 - 4.2. in der Zeit von ca. 18.10.2011 bis 23.10.2012 in Wabern und evtl. anderswo, zum Nachteil der E. _____ GmbH resp. deren Gläubiger;
5. der **Erschleichung einer Falschbeurkundung, mehrfach** begangen
 - 5.1. in der Zeit von ca. 18.10.2011 bis 09.01.2012 in Bern und evtl. anderswo;
 - 5.2. in der Zeit von ca. 18.10.2011 bis 06.01.2012 in Bern und evtl. anderswo;
6. des **Unterlassens der Buchführung, mehrfach** begangen
 - 6.1. in der Zeit von ca. 09.03.2009 bis 04.09.2012 in Wabern und evtl. anderswo;
 - 6.2. in der Zeit von ca. 18.10.2011 bis 23.10.2012 in Wabern und evtl. anderswo;
7. der **ordnungswidrigen Führung der Geschäftsbücher**, begangen in der Zeit vom 21.01.2013 bis zum 18.03.2015 in Wabern und evtl. anderswo;

und in Anwendung der Art. 40, 43, 44, 47, 49 Abs. 1, 106, 138 Ziff. 1 Abs. 2, 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3, 163 Ziff. 1, 165 Ziff. 1, 166, 253 Abs. 1, 325 Abs. 1 StGB, Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **30 Monaten**.

Davon sind 6 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 24 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 300.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 3 Tage festgesetzt.

3. Zu den auf die Schuldsprüche entfallenden **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 21'250.00 und Auslagen von CHF 317.00, insgesamt bestimmt auf **CHF 21'567.00**.

Die **Gebühren** setzen sich zusammen aus:

Kosten der Untersuchung	CHF	8'000.00
Auftritt Staatsanwältin an HV	CHF	1'250.00
Kosten des Gerichts	CHF	12'000.00
Total	CHF	21'250.00

Die **Auslagen** setzen sich zusammen aus:

Kosten der Staatsanwaltschaft	CHF	217.00
Kanzleiauslagen	CHF	100.00
Total	CHF	317.00

III.

Das **Widerrufsverfahren** gegen A. _____ betreffend das Urteil vom 05.10.2010 des Untersuchungsrichteramtes III Bern-Mittelland **wird eingestellt**,

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

IV.

Die auf die Schuldsprüche entfallende amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch Fürsprecherin B. _____ werden wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		95.00	200.00	CHF	19'000.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'161.50
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	20'161.50	CHF	1'612.90
Auslagen ohne MWST				CHF	180.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	21'954.40
volles Honorar				CHF	23'750.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	1'161.50
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	24'911.50	CHF	1'992.90
Auslagen ohne MWSt				CHF	180.00
Total				CHF	27'084.40
nachforderbarer Betrag				CHF	5'130.00

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecherin B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit CHF 21'954.40. A. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecherin B. _____ die Differenz von CHF 5'130.00 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

V.

Weiter wird beschlossen:

1. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-ProfilG).
2. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

[...]

2. Berufung

Gegen das erstinstanzliche Urteil vom 20.1.2016 meldete A. _____ (nachfolgend der Beschuldigte), amtlich verteidigt durch Fürsprecherin B. _____, am 28.1.2016 frist- und formgerecht die Berufung an (pag. 2313).

Mit Berufungserklärung vom 2.5.2016 beschränkte der Beschuldigte die Berufung auf die Bemessung der Strafe. Er beantragte, in den unangefochtenen Punkten die Rechtskraft festzustellen, zu einer bedingten Freiheitsstrafe von maximal 24 Monaten mit Probezeit von 2 Jahren verurteilt zu werden und die Festsetzung des amtlichen Honorars. Gleichzeitig stellte er den Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens nach Art. 406 Abs. 2 Bst. a der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0; pag. 2323 f.).

Die Verfahrensleitung verfügte am 4.5.2016 bzw. 9.5.2016 die Durchführung des schriftlichen Verfahrens nach Art. 406 Abs. 1 Bst. a StPO und setzte der Generalstaatsanwaltschaft Frist, die Anschlussberufung zu erklären oder Gründe für ein Nichteintreten geltend zu machen (pag. 2326 f.; pag. 2329 f.).

Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 23.5.2016 auf die Erklärung einer Anschlussberufung und machte keine Gründe für ein Nichteintreten geltend (pag. 2332 f.).

Nach zweimaliger Fristerstreckung (pag. 2359 f.; pag. 2363 f.) reichte Fürsprecherin B. _____ namens und im Auftrag des Beschuldigten am 23.8.2016 die schriftliche Berufungsbegründung ein (pag. 2365 ff.).

Mit Eingabe vom 22.9.2016 nahm die Generalstaatsanwaltschaft schriftlich Stellung zum Berufungsverfahren (pag. 2376 ff.).

Fürsprecherin B. _____ reichte sodann am 12.10.2016 die Replik ein (pag. 2386 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 17.10.2016 auf die Einreichung einer Duplik (pag. 2393). Daraufhin erachtete die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 17.10.2016 den Schriftenwechsel als geschlossen (pag. 2394 f.).

Fürsprecherin B. _____ reichte am 23.1.2017 die Honorarnote für das oberinstanzliche Verfahren ein (pag. 2396 f.).

Von Amtes wegen wurden der aktuelle Strafregisterauszug vom 10.6.2016 (pag. 2354 f.) sowie der Leumundsbericht vom 8.6.2016 (pag. 2338 ff.) eingeholt.

3. Anträge der Parteien

In der schriftlichen Berufungsbegründung vom 23.8.2016 stellte Fürsprecherin B._____ namens und im Auftrag des Beschuldigten die nachfolgenden Anträge (pag. 2365 f.):

1. Es sei festzustellen, dass folgende Teile des angefochtenen Urteils in Rechtskraft erwachsen sind:
 - 1.1. Verfahrenseinstellung gemäss Ziffer I;
 - 1.2. Schuldsprüche gemäss Ziffer II;
 - 1.3. Übertretungsbusse gemäss Ziffer II 2;
 - 1.4. Entscheid über die Verfahrenskosten (Ziffer II 3) und Anwaltskosten (Ziffer IV);
 - 1.5. Entscheid über Einstellung des Widerrufsverfahrens gemäss Ziffer III;
 - 1.6. Weitere Verfügungen gemäss Ziffer V.
2. A._____ sei zu verurteilen zu einer Freiheitsstrafe von maximal 24 Monaten. Der Vollzug der Strafe sei aufzuschieben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens seien vollumfänglich dem Kanton aufzuerlegen.
4. Die Unterzeichnende sei dem Beschwerdeführer auch im oberinstanzlichen Verfahren als amtliche Anwältin beizuordnen.
5. Das Honorar für die amtliche Verteidigung für das oberinstanzliche Verfahren sei gerichtlich festzusetzen.

Die Generalstaatsanwaltschaft stellte am 22.9.2016 die folgenden Anträge (pag. 2377 f.):

1. Es sei **festzustellen**, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 20.01.2016 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als dass
 - 1.1. das Verfahren gegen A._____ wegen ordnungswidriger Führung der Geschäftsbücher, angeblich begangen in der Zeit von ca. Februar 2012 bis 20.01.2013 in Wabern und evtl. anderswo eingestellt wurde.
 - 1.2. A._____ schuldig gesprochen wurde wegen
 - 1.2.1. Veruntreuung, mehrfach begangen in der Zeit von ca. 01.12.2009 bis 04.09.2012 in Wabern, St.-Imier und evtl. anderswo, zum Nachteil der C._____AG,
 - 1.2.2. ungetreuer Geschäftsbesorgung, mehrfach begangen in der Zeit von ca. 09.03.2009 bis 04.09.2012 in Wabern, St.-Imier und evtl. anderswo, zum Nachteil der D._____GmbH,
 - 1.2.3. betrügerischen Konkurses, begangen in der Zeit von ca. 09.03.2009 bis 21.12.2010 in Wabern und evtl. anderswo,
 - 1.2.4. Misswirtschaft, mehrfach begangen
 - 1.2.4.1. in der Zeit von ca. 09.03.2009 bis 04.09.2012 in Wabern und evtl. anderswo, zum Nachteil der D._____GmbH resp. deren Gläubiger,
 - 1.2.4.2. in der Zeit von ca. 18.10.2011 bis 23.10.2012 in Wabern und evtl. anderswo, zum Nachteil der E._____GmbH resp. deren Gläubiger,

1.2.5. Erschleichung einer Falschbeurkundung, mehrfach begangen

1.2.5.1. in der Zeit von ca. 18.10.2011 bis 09.01.2012 in Bern und evtl. anderswo,

1.2.5.2. in der Zeit von ca. 18.10.2011 bis 06.01.2012 in Bern und evtl. anderswo,

1.2.6. Unterlassens der Buchführung, mehrfach begangen

1.2.6.1. in der Zeit von ca. 09.03.2009 bis 04.09.2012 in Wabern und evtl. anderswo,

1.2.6.2. in der Zeit von ca. 18.10.2011 bis 23.10.2012 in Wabern und evtl. anderswo,

1.2.7. ordnungswidriger Führung der Geschäftsbücher, begangen in der Zeit vom 21.01.2013 bis zum 18.03.2015 in Wabern und evtl. anderswo.

2. A. _____ sei zu **verurteilen**

2.1. zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten. Davon seien 6 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 24 Monaten sei der Vollzug aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen,

2.2. zu einer Übertretungsbusse von CHF 300.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung sei auf 3 Tage festzusetzen,

2.3. zu den erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten.

4. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 20.1.2016 wurde vom Beschuldigten nur in Teilen angefochten. Nach Art. 404 Abs. 1 StPO überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten.

Rechtskräftig sind die Einstellung (Ziff. I des erstinstanzlichen Dispositivs, pag. 2208), die Schuldsprüche (Ziff. II des erstinstanzlichen Dispositivs, pag. 2208), die Verurteilung zu einer Übertretungsbusse (Ziff. II, Verurteilungsziffer 2 des erstinstanzlichen Dispositivs, pag. 2209) und zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten (Ziff. II, Verurteilungsziffer 3 des erstinstanzlichen Dispositivs, pag. 2209), die Regelungen betreffend Widerrufsverfahren (Ziff. III des erstinstanzlichen Dispositivs, pag. 2209) sowie die amtliche Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren (Ziff. IV des erstinstanzlichen Dispositivs, pag. 2210).

Angefochten und von der Kammer im vorliegenden Verfahren einzig zu beurteilen ist die Sanktion für die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. II.1 bis Ziff. II.6 des erstinstanzlichen Dispositivs (für den Schuldspruch nach Ziff. II.7 des erstinstanzlichen Dispositivs wurde die rechtskräftige Übertretungsbusse festgelegt). Die Verfügungen bezüglich des DNA-Profiles und den übrigen erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Ziff. V.1 f. des erstinstanzlichen Dispositivs, pag. 2210) sind der Rechtskraft nicht zugänglich und demzufolge von der Kammer neu zu verfügen.

Die Kammer verfügt über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO) und ist aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot (auch «Verbot der reformatio in peius» genannt) nach Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden.

Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf das Berufungsgericht seine Beurteilung auf nicht angefochtene Punkte ausweiten, wenn sie in enger Verbindung mit

den angefochtenen Punkten stehen. Bei auf die Strafzumessung beschränkten Berufungen können erschwerende und mildernde Umstände berücksichtigt werden, einschliesslich der Drogenmenge im Fall von Betäubungsmittelhandel (Urteil des Bundesgerichts 6B_40/2013 vom 2.5.2013 E. 2.1 mit Hinweisen auf die Urteile 6B_548/2011 vom 14.5.2012 E. 3 und 6B_85/2013 vom 4.3.2013 E. 2.1). Soweit erforderlich nimmt die Kammer demzufolge bei der Strafzumessung auch auf die jeweiligen Tatumstände der in Rechtskraft erwachsenen Delikte Bezug.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Die Schuldsprüche blieben unangefochten. Es kann damit oberinstanzlich von dem durch die Vorinstanz als erwiesen erachteten Sachverhalt ausgegangen werden. Die entsprechenden Erwägungen zu den einzelnen Taten sind zutreffend. Es wird darauf verwiesen (pag. 2229 ff., S. 16 ff.; pag. 2241 ff., S. 28 ff.; pag. 2264 f., S. 51 f.; pag. 2269 ff., S. 56 ff.; pag. 2281 ff., S. 68 ff. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung) und lediglich im Rahmen der Strafzumessung nochmals kurz darauf eingegangen.

III. Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Würdigung ist ebenfalls unangefochten geblieben. Daher kann auch hier integral auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2239 ff., S. 26 ff.; pag. 2250 ff., S. 37 ff.; pag. 2266 ff., S. 53 ff.; pag. 2274 ff., S. 61 ff.; pag. 2283 ff., S. 70 ff. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung).

IV. Strafzumessung

5. Vorinstanzliche Strafzumessung

Die Vorinstanz kam aufgrund ihrer Strafzumessung insgesamt zu folgendem Ergebnis (pag. 2286 ff., S. 73 ff.; pag. 2300, S. 87 der erstinstanzlichen Entscheidbegründung):

Tatbestand	Höhe der Strafe	Asperation
Veruntreuung	18 Monate	
ungetreue Geschäftsbesorgung		
mit Bereicherungsabsicht	7 Monate	4 Monate
betrügerischer Konkurs	5 Monate	3 Monate
Misswirtschaft z.N. der D. _____ GmbH	1 Monat	½ Monat
Misswirtschaft z.N. der E. _____ GmbH	2 Monate	1 ½ Monate
Erschleichen einer Falschbeurkundung	2 Monate	1 ½ Monate
Unterlassen der Buchführung	2 Monate	1 ½ Monate
Täterkomponenten insgesamt neutral		
Total		30 Monate

6. Vorbringen der Parteien

Der **Beschuldigte** führt aus, dass die von der Vorinstanz festgelegte Strafe zu hoch ausgefallen sei. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei der Deliktsbetrag nur ein Gesichtspunkt unter mehreren. Die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt, die Veruntreuung, sei schematisch aufgrund der Höhe des Deliktsbetrags festgesetzt worden, ohne genügend zu berücksichtigen, dass sowohl das objektive als auch das subjektive Tatverschulden leicht seien. Die C._____AG und die F._____AG seien trotz Kenntnis der Sachlage und der Höhe der ausstehenden Forderungen über eine sehr lange Zeit nicht strafrechtlich gegen den Beschuldigten vorgegangen. Dies zeige deutlich, dass das finanzielle Ausmass dieser Angelegenheit für die beiden Grossunternehmen gering gewesen sei. Der Beschuldigte sei weder der deutschen Sprache mächtig noch verfüge er über eine Ausbildung im Bereich der Buchhaltung. Seine kriminelle Energie sei gering gewesen. Eine Einsatzstrafe von 16 Monaten erscheine daher angemessen.

Der Handlungsunwert der ungetreuen Geschäftsbesorgung sei grösstenteils bereits in der Veruntreuung enthalten. Zudem sei zu berücksichtigen, dass Herr G._____ nur bis im November 2010 Gesellschafter der D._____GmbH gewesen, das Delikt aber während der Zeit von ca. 9.3.2009 bis 4.9.2012 begangen worden sei. Während der längeren Deliktperiode sei damit nur noch die Ehefrau des Beschuldigten, welche von den Zahlungen ihres Ehemannes und dem gemeinsamen Lebensunterhalt profitiert habe, Gesellschafterin gewesen. Eine Asperation von maximal 3 Monaten sei ausreichend (pag. 2367).

Beim betrügerischen Konkurs sei nicht berücksichtigt worden, dass der Beschuldigte dem Konkursamt nach der Konkurseröffnung noch CHF 26'000.00 zurücküberwiesen habe. Für dieses Delikt sei eine Asperation von maximal 2 Monaten angebracht.

Es treffe zu, dass der Unrechtsgehalt der Misswirtschaft zum Nachteil der D._____GmbH teilweise bereits im Unrechtsgehalt der ungetreuen Geschäftsbesorgung enthalten sei, was zu einer Reduktion der Asperation führe. Bei der Misswirtschaft zum Nachteil der E._____GmbH habe die Vorinstanz jedoch nicht berücksichtigt, dass der Beschuldigte im Zeitraum von Juli bis November 2012 noch diverse Zahlungen auf das Konto der E._____GmbH getätigt habe, wobei sich die Gutschriften auf insgesamt CHF 89'688.00 belaufen hätten (pag. 1234 ff.). Nach der Gründung sei der Gesellschaft damit auch wieder Kapital zugeführt worden. Damit sei eine Asperation um einen Monat angemessen.

Nach Berücksichtigung dieser Umstände sei eine Strafe von maximal 25 1/2 Monaten angemessen. Bezüglich der Täterkomponenten könne auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz seien die Vorstrafen allerdings nicht strafferhöhend zu berücksichtigen, weil es sich um Vorstrafen mit Bagatelldarakter handle. Der Beschuldigte sei ferner einsichtig, reuig und wolle seine Fehler wiedergutmachen. So habe er eine Schuldanerkennung gegenüber der F._____AG in der Höhe von CHF 400'000.00 unterzeichnet. Weiter habe er sich während dem laufenden Verfahren wohl verhalten und sei stets kooperativ gewesen. Er habe unter dem mit den strafbaren Handlungen einherge-

henden Verlust seiner wirtschaftlichen Existenz gelitten, womit sich die Täterkomponenten insgesamt strafmildernd [recte: strafmindernd] auswirken würden. Eine Reduktion von 1 1/2 Monaten erscheine angemessen. Damit sei eine Gesamtstrafe von maximal 24 Monaten auszusprechen (pag. 2368).

Die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug seien ohne weiteres erfüllt. Schliesslich sei zu berücksichtigen, dass die Vorinstanz nicht davon ausgegangen sei, der Vollzug des unbedingt ausgesprochenen Teils der Freiheitsstrafe von sechs Monaten werde in einer Strafvollzugsanstalt erfolgen. Vielmehr habe der zuständige Gerichtspräsident während der mündlichen Urteilsöffnung vom 20.1.2016 ausdrücklich davon gesprochen, dass der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe in Form des Electronic Monitoring vollzogen werden könne. Aufgrund der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung komme das Electronic Monitoring für den Beschuldigten nun nicht mehr in Frage. Dies vermöge aber nichts daran zu ändern, dass das erstinstanzliche Gericht im Zeitpunkt der Urteilsfällung vom Vollzug in Form des Electronic Monitoring ausgegangen sei und dies einen nicht unerheblichen Einfluss auf das ausgesprochene Strafmass gehabt habe. Dies gelte es auch oberinstanzlich zu berücksichtigen (pag. 2369).

Die **Generalstaatsanwaltschaft** entgegnet, die Vorinstanz habe sich bei der Veruntreuung zum Nachteil der C._____AG nicht lediglich schematisch auf den Deliktsbetrag gestützt. Daneben sei sie auch auf den eloquenten und guten Redefluss des Beschuldigten, das untätig bleiben der C._____AG und der F._____AG, den direkten Vorsatz, die Bereicherungsabsicht des Beschuldigten sowie auf die Zumutbarkeit der Senkung seines Lebensstandards zur Vermeidung der Tat eingegangen. Die Vorinstanz habe sämtliche relevanten Strafzumessungsgründe berücksichtigt. Aufgrund des insgesamt leichten Verschuldens sei die Einsatzstrafe auch im unteren Drittel des Strafrahmens von maximal fünf Jahren geblieben. Bezüglich der fehlenden Deutsch- und Buchhaltungskenntnisse habe die Vorinstanz klar festgehalten, dass der Beschuldigte die Verantwortung für eine korrekte Buchhaltung trage und bei eigenem Unvermögen eine geeignete Drittperson hierzu hätte beauftragen müssen. Er könne sich nicht hinter diesen Vorwänden verstecken. Insgesamt erweise sich eine Einsatzstrafe von 18 Monaten für die Veruntreuung damit als angemessen.

Der enge Konnex zum Sachverhalt der Veruntreuung sei bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der D._____GmbH berücksichtigt worden. Konsequenterweise sei die Vorinstanz auch dort bloss von einem leichten Verschulden ausgegangen und habe die Strafhöhe im untersten Achtel der maximalen Strafhöhe angesetzt und von diesem Achtel nur die Hälfte asperiert. Im Übrigen könne der Beschuldigte aus dem Umstand, dass seine Ehefrau ebenfalls von der ungetreuen Geschäftsbesorgung profitiert habe, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Bei der D._____GmbH sei ein Schaden in der Höhe von rund CHF 218'000.00 entstanden, der von jemandem habe getragen werden müssen. Davon betroffen seien auch die Drittgläubiger gewesen, denen hierdurch Haftungssubstrat entzogen worden sei. Im Rahmen des Konkurses der D._____GmbH seien Forderungen in der Höhe von insgesamt CHF 800'000.00 ungedeckt geblieben. Die Strafe von 7

Monaten für die ungetreue Geschäftsbesorgung sei deshalb angemessen (pag. 2379).

Den Tatbestand der Misswirtschaft zum Nachteil der E._____GmbH resp. deren Gläubiger habe der Beschuldigte erfüllt, indem er deren Stammkapital unmittelbar nach der Gründung zu unternehmensfremden Zwecken wieder abgezogen und die Gesellschaft damit missbräuchlich unterkapitalisiert habe. Er habe damit eine Schwindelgründung begangen. Das Motiv dafür sei die Zurverfügungstellung des Geldes zu Gunsten der D._____GmbH und deren Geschäfte mit der F._____AG gewesen. Die Kontoverschiebung in der Höhe von CHF 89'688.00 sei erst getätigt worden, als der Beschuldigte die Schwindelgründung bereits vollzogen und das Geld der D._____GmbH zur Verfügung gestellt gehabt habe, mithin das Ziel erreicht worden sei. Die Zahlung zeuge damit weder von Reue, noch lasse sie die Schwindelgründung in einem besseren Licht erscheinen. Damit sei weder die subjektive noch die objektive Tatschwere gemindert. Die jeweiligen Strafen für die Misswirtschaft und den betrügerischen Konkurs von 2 bzw. 5 Monaten seien deshalb angemessen (pag. 2379 f.).

Bezüglich der Täterkomponenten seien die einschlägigen Vorstrafen immerhin als Vergehen zu qualifizieren und würden Parallelen zum vorliegenden Fall aufweisen. Ausserdem habe die Vorinstanz die Vorstrafen nur ganz marginal strafe erhöhend berücksichtigt. Sie habe zutreffend festgehalten, dass der Beschuldigte weder geständig noch reuig gewesen sei, sondern vielmehr versucht habe, die Schuld zu externalisieren. Aufgrund des widersprüchlichen Verhaltens des Beschuldigten könne auch von keinem kooperativen Verhalten gesprochen werden. Die Schuldanerkennung von CHF 400'000.00 sei bereits in der Bemessung der Strafhöhe miteinbezogen worden. Die dreijährige Verfahrensdauer sei aufgrund der 11 Delikte im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts nicht unverhältnismässig lang und könne deshalb nicht strafmindernd berücksichtigt werden. Der Beschuldigte habe sich zwar seit Eröffnung des Strafverfahrens wohl verhalten, dies dürfe allerdings erwartet werden und wirke sich neutral aus. Im Übrigen könne der Verlust der wirtschaftlichen Existenz nicht ins Gewicht fallen, wenn sich der Täter diese wirtschaftliche Existenz gerade durch seine Taten aufgebaut habe (pag. 2380).

Die Vorinstanz habe sich in der schriftlichen Entscheidungsbegründung nicht zum Electronic Monitoring geäussert. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, könne dies nicht Anlass zur Senkung des Strafmasses um sechs Monate sein. Denn das Electronic Monitoring werde von den Strafvollzugsbehörden angeordnet und richte sich nach spezialpräventiven Gesichtspunkten. Die Strafhöhe werde hingegen vom Gericht bestimmt und richte sich nach dem Verschulden. Ferner sei bei Urteilsfällung bereits bekannt gewesen, dass gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung das Electronic Monitoring für teilbedingte Freiheitsstrafen nicht in Frage komme (pag. 2381).

Der **Beschuldigte** weist in der Replik vom 12.10.2016 darauf hin, zum Zeitpunkt des Urteils vom 20.1.2016 sei das Electronic Monitoring im Kanton Bern gestützt auf den damals geltenden Art. 3 Abs. 1 Bst. b der bernischen Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring auch beim unbedingt zu vollziehenden Teil der teilbedingten Freiheitsstrafe zugelassen worden.

Dies habe der langjährigen bernischen Praxis entsprochen. Erst gestützt auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_1253/2015 vom 17.3.2016 habe der Kanton Bern diese Praxis geändert. Es könne keine Rede davon sein, dass bereits bei Urteilsfällung bekannt gewesen sei, dass die Vollzugsform des Electronic Monitoring bei einer teilbedingt ausgesprochenen Strafe von 30 Monaten nicht zur Anwendung kommen könne (pag. 2387 f.).

7. Allgemeine Ausführungen zur Strafzumessung

Es kann vorab auf die korrekten theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung und zur Gesamtstrafenbildung (Art. 49 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB; SR 311.0) verwiesen werden (pag. 2286 f., S. 73 f. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Die Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 StGB), die ungetreue Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht (Art. 158 Ziff. 2 StGB), der betrügerische Konkurs (Art. 163 Ziff. 1 StGB), die Misswirtschaft (Art. 165 Ziff. 1 StGB) sowie die Erschleichung einer Falschbeurkundung (Art. 253 StGB) sehen eine Strafe von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor. Das Unterlassen der Buchführung wird hingegen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 166 StGB). Der Strafraum beträgt damit in casu ein Tag Geldstrafe bis zu 7 1/2 Jahren Freiheitsstrafe, wobei allerdings keine Gründe vorliegen, den ordentlichen Strafraum von maximal fünf Jahren zu überschreiten.

Die Kammer ist an das Verbot der reformatio in peius gebunden. Damit wäre vorliegend grundsätzlich sowohl die Ausfällung einer Freiheitsstrafe als auch die Auferlegung einer Geldstrafe möglich.

Das Bundesgericht entschied in BGE 138 IV 120, die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB sei nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen seien kumulativ zu verhängen, weil das Asperationsprinzip nur greife, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen würden. Die Voraussetzungen von Art. 49 Abs. 1 StGB seien erfüllt, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfalle. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen würden, genüge nicht (E. 5.2). Bereits in BGE 137 IV 57 äusserte sich das Bundesgericht zudem zur Frage der Gleichartigkeit der Strafen bei der Gesamtstrafenbildung. Es befand, die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe seien keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (E. 4.3.1). Damit ist vorliegend zu prüfen, welche Strafart für die jeweiligen Delikte auszusprechen ist. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit gebietet, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall jene gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2). Bei der Geldstrafe handelt es sich gegenüber der Freiheitsstrafe grundsätzlich um die mildere Strafe.

Den nachfolgenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass bei der Veruntreuung aufgrund der Höhe der Einsatzstrafe keine Geldstrafe zur Diskussion steht (vgl. Art. 34 Abs. 1 StGB; Ziff. 8 hiernach). Bei einer Gesamtbetrachtung des deliktischen Verhaltens des Beschuldigten mit den übrigen Delikten erscheint aus spe-

zialpräventiven Gesichtspunkten eine Freiheitsstrafe als zweckmässigste Sanktionsart und zur Geldstrafe vorzugswürdig. Zwischen den verschiedenen Delikten liegt ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang vor. Der Beschuldigte beging alle Delikte aus ein- und demselben Antrieb und während der gleichen Zeit. Die von ihm gegründeten Gesellschaften waren miteinander verbunden. Die Vorgehensweise war bei allen Delikten vergleichbar. Ferner weist der Beschuldigte eine einschlägige Vorstrafe vom 5.10.2010 bezüglich Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung auf (AHVG, SR 831.10; vgl. pag. 2354 und Ausführungen unter Ziff. 16 hiernach). Der Beschuldigte wurde vor der Begehung der hier zur Diskussion stehenden Taten bereits zwei Mal zu einer Geldstrafe verurteilt. Diese Strafverfahren und die daraus erfolgten Geldstrafen erzielten offensichtlich keine Wirkung. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz (vgl. pag. 2299, S. 86 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung) kommt demnach auch die Kammer zum Ergebnis, dass für jedes einzelne Delikt nur die Freiheitsstrafe zweckmässig und verhältnismässig ist. Das Asperationsprinzip findet folglich Anwendung.

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 28.1.2013 und somit nach den vorliegend zu beurteilenden Delikten wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz zu einer unbedingten Geldstrafe von 12 Tagessätzen verurteilt (pag. 2355). Damit liegt im Vergleich zu der hier auszusprechenden Freiheitsstrafe keine gleichartige Sanktion vor, womit eine Zusatzstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB ausser Betracht fällt.

Die Strafkammern des Obergerichtes verfügen als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Das gilt auch für die Strafzumessung, doch sind die Kammern bei gleichbleibenden Schuldsprüchen und vergleichbarer Gewichtung der übrigen Strafzumessungsfaktoren bezüglich einer allfälligen Abweichung von der durch die Vorinstanz festgelegten Sanktion zurückhaltend, da die erstinstanzlichen Gerichte von allen Aspekten des beurteilten Falles einen unmittelbaren Eindruck gewinnen und in bestimmten Deliktskategorien über eine reiche Praxis mit vielen Vergleichsmöglichkeiten verfügen. Für gleiche Schuldsprüche ist daher in solchen Fällen eine Korrektur im Strafmass durch die Kammer nur angezeigt, wenn wesentliche Tat- oder Täterkomponenten oder Abstufungen unter Teilnehmern unberücksichtigt geblieben oder falsch gewürdigt worden sind oder wenn seit dem erstinstanzlichen Urteil wesentliche, die Strafzumessung beeinflussende Änderungen eingetreten sind.

Auszugehen ist vom abstrakt bzw. konkret schwersten Delikt. Die Vorinstanz ist dabei zu Recht von der Veruntreuung zum Nachteil der C._____AG ausgegangen, zumal diese Tat über den längsten Zeitraum begangen wurde und den höchsten Deliktsbetrag betrifft.

8. Einsatzstrafe für die Veruntreuung

8.1 Objektive Tatkomponenten (objektives Tatverschulden)

Zwischen der F. _____ AG und der C. _____ AG bestand ein Agenturverhältnis, bei welchem die F. _____ AG die Verpflichtung übernahm, gegen Provision für die C. _____ AG deren Dienstleistungen (Fahrkarten) zu vermitteln. Die F. _____ AG hatte einen Unteragenturvertrag mit der D. _____ GmbH, dessen Geschäftsführer der Beschuldigte war. Die D. _____ GmbH arbeitete (als Inkassogehilfin im Namen und auf Rechnung der C. _____ AG) für den Verkauf der Fahrkarten mit dem H. _____ (Geschäft) in I. _____ (Ort) zusammen. Dort wurden die Fahrkarten an Dritte verkauft und der Verkaufserlös der D. _____ GmbH anvertraut. Aufgrund dieses Vertrags war der Beschuldigte bzw. die D. _____ GmbH verpflichtet, das Inkasso für den Verkauf der Fahrausweise zu übernehmen und den Verkaufserlös abzüglich der Provision für den Verkauf der C. _____ AG abzuliefern. Die F. _____ AG zog dabei die Fakturen ab dem Jahr 2011 als Inkassogehilfin bei der D. _____ GmbH ein.

Der Beschuldigte leitete den der D. _____ GmbH anvertrauten Verkaufserlös im Umfang von CHF 260'054.50 nicht weiter. Der Beschuldigte delinquierte in einem Zeitraum von fast drei Jahren und bezog während dieser Zeit den gesamten Deliktsumbetrag von CHF 260'054.50 für private Zwecke. Die Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts ist damit doch einigermaßen hoch. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die F. _____ AG und die C. _____ AG über längere Zeit nicht intervenierten bzw. nicht strafrechtlich gegen den Beschuldigten vorgehen. Für sie waren die finanziellen Einbussen wohl vergleichsweise gering. Ansonsten hätten sie früher reagiert. Es liegt damit eine Opfermitverantwortung vor, welche verschuldensmindernd ins Gewicht fällt. Zudem hat der Beschuldigte eine Schuldanerkennung in der Höhe von CHF 400'000.00 unterzeichnet, was sich zusätzlich zu seinen Gunsten auswirkt.

Die Art und Weise der Herbeiführung des Delikts war hingegen einfach. Der Beschuldigte leitete während fast drei Jahren Geld, das ihm bzw. der D. _____ GmbH anvertraut worden war, nicht weiter. Er musste hierfür keine besonderen Vorkehrungen treffen, zumal er als Geschäftsführer mit Einzelzeichnungsberechtigung alleine über die Konten verfügen konnte. Es bedurfte weder einer besonderen Planung noch waren spezielle Machenschaften notwendig, um die Tat zu begehen. Durch die nicht weitergeleiteten Gelder bereicherte er sich jedoch selbst, indem er das Geld kontinuierlich für private Zwecke bezog. Sein Handeln war damit verwerflich.

Das objektive Tatverschulden liegt nach dem Gesagten im vergleichsweise gerade noch leichteren Bereich.

8.2 Subjektive Tatkomponenten (subjektives Tatverschulden)

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und aus rein finanziellen und damit egoistischen Motiven. Er lebte deutlich über seinen finanziellen Verhältnissen und bezog ohne Hemmungen einen beachtlichen Betrag von der D. _____ GmbH, um sich, seine Familie und seine Kirche zu bereichern. Die Tat wäre für den Be-

schuldigten ferner zweifellos vermeidbar gewesen, indem er seinen Lebensstandard dem ehrlich verdienten Einkommen angepasst hätte.

Das subjektive Tatverschulden liegt damit ebenfalls im gerade noch leichteren Bereich.

8.3 **Konkrete Einsatzstrafe**

Das objektive und subjektive Tatverschulden ist damit insgesamt gerade noch im leichteren Bereich anzusiedeln. Im Verhältnis zum Strafraum erachtet auch die Kammer eine Einsatzstrafe von 18 Monaten als angemessen.

9. **Asperation für die ungetreue Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht**

9.1 **Objektive Tatkomponenten (objektives Tatverschulden)**

Der Beschuldigte tätigte als Geschäftsführer der D._____GmbH Zahlungen im Umfang von CHF 217'947.20 für private Zwecke. Die Gelder verwendete er für seinen Lebensunterhalt, private Investments und Zahlungen an Geschäftspartner/Angestellte in Indien. Bis zum 22.11.2010 waren G._____ und die Ehefrau des Beschuldigten, J._____, Gesellschafter der D._____GmbH. Ab dem 23.11.2010 war J._____ die einzige Gesellschafterin. Zwar profitierte J._____ als Ehefrau des Beschuldigten ebenfalls von den privaten Bezügen. Daraus kann der Beschuldigte allerdings nichts zu seinen Gunsten ableiten. Er war als Geschäftsführer nicht primär der Gesellschafterin, sondern vor allem der Gesellschaft an sich, dem H._____(Geschäft) und den Gläubigern der Gesellschaft verpflichtet. Zwar ist der Unrechtsgehalt der ungetreuen Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht aufgrund des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs bereits zu einem grossen Teil in der Veruntreuung enthalten. Dennoch ist der Deliktsbetrag von CHF 217'947.20 nicht unerheblich und die durch den Konkurs der D._____GmbH entstandene Gläubigerschädigung (Forderungen in der Höhe von CHF 786'387.38 bzw. gemäss Kollokationsplan in der Höhe von CHF 824'612.18) bleibt ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Beschuldigte delinquierte auch hier während fast drei Jahren. Er sah das Vermögen der D._____GmbH als sein eigenes an und bezog vom Gesellschaftskonto unbesonnen eine beachtliche Summe für private Zwecke. Dem Beschuldigten war es als Geschäftsführer mit Einzelzeichnungsrecht allerdings ein leichtes, die privaten Bezüge zu tätigen. Sein Vorgehen brauchte weder eine besondere Planung noch musste er spezielle Hindernisse überwinden. Die Tatausführung war simpel. Der Beschuldigte hatte keinerlei Übersicht über die finanziellen Verhältnisse der D._____GmbH und tätigte dennoch beachtliche private Bezüge. Damit handelte er verwerflich.

Das objektive Tatverschulden liegt auch hier im vergleichsweise leichten Bereich.

9.2 Subjektive Tatkomponenten (subjektives Tatverschulden)

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Ferner handelte er in Bereicherungsabsicht, was tatbestandsimmanent ist. Seine Motive waren rein finanzieller, mithin egoistischer Natur. Er lebte einen Lebensstandard, welchen er sich eigentlich nicht hätte leisten können.

Bezüglich der Vermögensschädigung der D. _____ GmbH handelte der Beschuldigte mindestens mit Eventualvorsatz. Er hatte keinerlei Übersicht über die finanziellen Belange der D. _____ GmbH und bezog dennoch erhebliche Summen vom Geschäftskonto.

Das Handeln des Beschuldigten wäre auch hier vermeidbar gewesen. Durch seinen ihm zustehenden Lohn bei der D. _____ GmbH hätte er bereits ein gutes Leben führen können. Dies war ihm nicht genug.

Das subjektive Tatverschulden liegt im leichten Bereich.

9.3 Konkrete Asperation

Nach Berücksichtigung des Gesagten und dem insgesamt leichten Tatverschulden erachtet auch die Kammer eine Strafe von 7 Monaten als angemessen. Aufgrund des engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs rechtfertigt sich eine Asperation von lediglich etwas mehr als 50%. Damit ist eine Strafe von 4 Monaten asperierend hinzuzurechnen.

10. Asperation für den betrügerischen Konkurs

10.1 Objektive Tatkomponenten (objektives Tatverschulden)

Der Beschuldigte überwies am 2.11.2009 CHF 50'000.00 vom Geschäftskonto der Einzelfirma «K. _____» auf das Konto der D. _____ GmbH. Nach der Überweisung der CHF 50'000.00 betrug der Kontostand auf dem Geschäftskonto noch CHF 6'605.19 – die Einzelfirma war damit nicht mehr geschäftsfähig. Nur kurze Zeit später – am 18.11.2009 – wurde über die Einzelfirma der Konkurs eröffnet. Aus dem Konkursverfahren entstand ein Verlust von CHF 42'076.00.

Der Tatbestand des betrügerischen Konkurses gehört zu den Konkurs- und Betreibungsdelikten und will die Interessen der Gläubiger sowie das Zwangsvollstreckungsverfahren als Bestandteil der Rechtspflege schützen. Beim Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist somit insbesondere der Vermögensschaden in der Höhe von CHF 42'076.00 zu berücksichtigen, der als nicht unbeachtlich bezeichnet werden muss.

Bezüglich der Verwerflichkeit des Handelns gilt zu berücksichtigen, dass die Einzelfirma des Beschuldigten nur Mittel zum Zweck war. Er habe von Anfang an eine GmbH gründen wollen. Nur weil er seine Pensionskassengelder nicht in eine GmbH habe investieren dürfen, habe er zuerst eine Einzelfirma gegründet, das Geld auf deren Konto einbezahlt und schliesslich für die Ausgaben im Zusammenhang mit der D. _____ GmbH verwendet. Bereits der Gründung der Einzelfirma ging damit eine Planung voraus. Der Beschuldigte umging mit seinem Vorgehen die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Auszahlung der Pensionskassenguthaben. Zwar überwies er nach der Konkurseröffnung insgesamt CHF 26'500.00

zurück an die Einzelfirma bzw. an die Konkursmasse. Daraus kann der Beschuldigte allerdings nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal bei den Gläubigern dennoch ein erheblicher Verlust entstanden ist und er die Rücküberweisung erst getätigt hat, als sein Plan (die Pensionskassengelder in die D. _____ GmbH zu transferieren) bereits aufgegangen war. Die Vorgehensweise war heimtückisch. Allerdings bleibt zu beachten, dass es den Strafverfolgungsbehörden dank des elektronischen Zahlungsverkehrs ein leichtes war, die Gelder zurückzuverfolgen. Der Beschuldigte kam zudem wiederum leicht an das Geld, zumal er Geschäftsführer der Einzelfirma war und über die Vermögenswerte alleine verfügen konnte.

Insgesamt liegt das objektive Tatverschulden damit auch hier im leichten Bereich.

10.2 Subjektive Tatkomponenten (subjektives Tatverschulden)

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus rein egoistischen Motiven. Betreffend die Gläubigerschädigung kann nur von einem Eventualvorsatz ausgegangen werden, was sich leicht verschuldensmindernd auswirkt. Die Gläubigerrechte gegenüber der Einzelfirma waren dem Beschuldigten egal. Sein einziges Ziel war, die Geschäftsgebaren der D. _____ GmbH zu unterstützen. Innere oder äussere Umstände, die es dem Beschuldigten verunmöglicht hätten, sich rechtskonform zu verhalten, sind nicht ersichtlich.

Das subjektive Tatverschulden liegt auch hier im leichten Bereich.

10.3 Konkrete Asperation

Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten geht die Kammer damit in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von einem leichten Verschulden aus und erachtet eine Strafe von 5 Monaten als angemessen. Dabei ist auch die Asperation der Vorinstanz in der Höhe von knapp 2/3 der Strafe, ausmachend 3 Monate, nicht zu beanstanden.

11. Asperation für die Misswirtschaft zum Nachteil der D. _____ GmbH

11.1 Objektive Tatkomponenten (objektives Tatverschulden)

Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist bei der Misswirtschaft nicht leicht zu bestimmen. Es kann zwar festgestellt werden, dass im Konkursverfahren Forderungen in der Höhe von CHF 786'387.38 bzw. im Kollokationsplan in der Höhe von CHF 824'612.18 geltend gemacht wurden, was zweifellos ein beträchtlicher Betrag darstellt. Aufgrund des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs ist der Unrechtsgehalt der Misswirtschaft allerdings zum grossen Teil bereits in der ungetreuen Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht abgegolten.

Der Beschuldigte übernahm am 9.3.2009 mit Umfirmierung der L. _____ GmbH in die D. _____ GmbH deren Geschäftsführung. Die D. _____ GmbH verfügte indes zunächst nur auf dem Papier über das Stammkapital von CHF 20'000.00. Erst am 2.11.2009 überwies der Beschuldigte CHF 50'000.00 von seiner Einzelfirma an die D. _____ GmbH. In der Folge bezog der Beschuldigte Gelder im Umfang von mindestens CHF 217'947.20 für private Zwecke. Dadurch entstand der D. _____ GmbH ein geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand. Indem er keine Buchhaltung führte, hatte er ferner keine Übersicht über die finanziellen Verhält-

nisse der D._____GmbH. Der Beschuldigte vernachlässigte seine Sorgfaltspflichten auch, indem er keine Trennung der Geschäfte seiner Consultingtätigkeit und der Tätigkeit für den H._____(Geschäft) bzw. die C._____AG vornahm. Als alleiniger Geschäftsführer der D._____GmbH musste der Beschuldigte allerdings keine besonderen Vorkehrungen treffen, um wie obgenannt vorzugehen. Die Tatbegehung war relativ simpel.

Insgesamt geht die Kammer damit von einem leichten Verschulden aus.

11.2 Subjektive Tatkomponenten (subjektives Tatverschulden)

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Die finanziellen Belange der D._____GmbH waren ihm relativ egal – seine privaten Interessen standen für ihn im Vordergrund. Die Tatausführung wäre vermeidbar gewesen.

Trotz allem liegt auch das subjektive Tatverschulden noch im leichten Bereich.

11.3 Konkrete Asperation

Nach dem Gesagten befindet sich das Tatverschulden insgesamt im leichten Bereich. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz erachtet auch die Kammer eine Strafe von einem Monat als angemessen. Aufgrund des engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs zur ungetreuen Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht wird die Strafe nur zu 50%, d.h. mit 1/2 Monat, asperiert.

12. Asperation für die Misswirtschaft zum Nachteil der E._____GmbH

12.1 Objektive Tatkomponenten (objektives Tatverschulden)

Die E._____GmbH wurde durch den Beschuldigten am 18.10.2011 gegründet. Am 6.10.2011 wurden CHF 20'000.00 vom Konto der D._____GmbH auf das Kapitaleinzahlungskonto der E._____GmbH überwiesen. Nach Abzug der Kommission von CHF 270.00 wurden am 1.11.2011 indes CHF 19'730.00 zunächst auf das Konto der E._____GmbH und von dort gleichentags CHF 19'000.00 zurück auf das Konto der D._____GmbH überwiesen. Auch die E._____GmbH verfügte damit nur auf dem Papier über das Stammkapital von CHF 20'000.00. Die E._____GmbH wurde trotz ungenügender Deckung durch den Beschuldigten weitergeführt, ohne entsprechende Massnahmen zu treffen. Der Beschuldigte erstellte keine Buchhaltung und hatte damit keinen konkreten Überblick über die finanziellen Verhältnisse der E._____GmbH. Bereits am 23.10.2012 wurde über die E._____GmbH der Konkurs eröffnet. Das Konkursverfahren (bei Schulden von ca. CHF 5'000.00) wurde mangels Aktiven eingestellt. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist in diesem Punkt unter Berücksichtigung des Schadens damit nicht besonders gross.

Die Art und Weise der Herbeiführung war simpel. Der Beschuldigte war wiederum der alleinige, einzelzeichnungsberechtigte Geschäftsführer und konnte problemlos, ohne besondere Planung oder Hindernisse, über die Geschäftskonten verfügen. Er führte keine Buchhaltung und hatte damit keine Übersicht über die aktuelle finanzielle Lage der E._____GmbH. Der Beschuldigte handelte verwerflich, indem er sich über die gesetzlichen Regelungen unbesonnen hinwegsetzte, die Gesellschaft wiederum nur zum Zweck der Geschäftsgebaren der D._____GmbH gründete,

ohne die Gläubigerinteressen zu berücksichtigen. Zwar gingen im Zeitraum von Mai 2012 bis Oktober 2012 effektiv noch einige Zahlungen auf das Konto der E._____GmbH ein. Allerdings nur eine direkt vom Beschuldigten (am 16.7.2012 CHF 2'000.00, pag. 1234) und nur eine von der D._____GmbH (am 7.5.2012 CHF 9'500.00, pag. 1234). Die restlichen Zahlungen stammen von anderen Personen bzw. Gesellschaften. Alle Zahlungen erfolgten ferner erst mehrere Monate nach der Schwindelgründung. Die missbräuchliche Unterkapitalisierung lag damit bereits vor, weshalb die deutlich späteren Einzahlungen nichts am Verschulden des Beschuldigten zu ändern vermögen.

Das objektive Tatverschulden liegt insgesamt im leichten Bereich.

12.2 Subjektive Tatkomponenten (subjektives Tatverschulden)

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Die Interessen der E._____GmbH als Gesellschaft ignorierte er. Bezüglich der Überschuldung der E._____GmbH kann allerdings nur von Eventualvorsatz ausgegangen werden. Für ihn war es zumindest absehbar, dass die Gesellschaft durch seine Handlungen zu überschulden drohte. Beweggrund war die Zurverfügungstellung des Geldes zugunsten der D._____GmbH.

Das subjektive Tatverschulden liegt auch hier im leichten Bereich.

12.3 Konkrete Asperation

Nach dem Gesagten ist das Tatverschulden insgesamt leicht. Die Kammer erachtet – wie schon die Vorinstanz – eine Strafe von 2 Monaten für die Misswirtschaft zum Nachteil der E._____GmbH als angebracht, wenn auch relativ milde. Davon werden zirka 2/3, ausmachend 1 1/2 Monate, an die Strafe angerechnet.

13. Asperation für die mehrfache Erschleichung einer Falschbeurkundung

13.1 Objektive Tatkomponenten (objektives Tatverschulden)

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Kammer die beiden Delikte der Erschleichung einer Falschbeurkundung als Tatgruppe behandelt. Nicht nur die Vorgehensweise ist identisch, sondern der Beschuldigte hat auch beide Delikte gleichzeitig, mit dem gleichen Vorsatz begangen.

Sowohl die E._____GmbH als auch die M._____GmbH wurden am 18.10.2011 gegründet. Der Beschuldigte ging, vertreten durch Rechtsanwalt N._____, zur Notarin O._____, um die Gründung der E._____GmbH und der M._____GmbH vorzunehmen. In beiden Gründungsurkunden wurde festgehalten, dass ein Betrag von CHF 20'000.00 zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft auf das jeweilige Kapitaleinlagekonto einbezahlt würde. Am 6.10.2011 wurden ab dem Konto der D._____GmbH je CHF 20'000.00 auf die Kapitaleinzahlungskonten der E._____GmbH und der M._____GmbH überwiesen. Nach Abzug der jeweiligen Kommission von CHF 270.00 wurden am 1.11.2011 CHF 19'730.00 auf andere Konten der jeweiligen Gesellschaften und schliesslich gleichentags zurück an die D._____GmbH überwiesen. Beide Gesellschaften verfügten damit nur auf dem Papier über das Stammkapital. Der Beschuldigte liess durch Notarin O._____ beurkunden, das Kapital von

CHF 20'000.00 ausschliesslich zur Verfügung der E._____ GmbH bzw. der M._____ GmbH zu halten. In Tat und Wahrheit wollte er das Kapital aber nur kurze Zeit auf den jeweiligen Konten belassen. Damit liess der Beschuldigte die Notarin O._____ eine unrichtige Beurkundung vornehmen. Der Beschuldigte liess zudem den nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmende Sachverhalt mit der Anmeldung beim Handelsregisteramt durch den Handelsregisterführer bezüglich der E._____ GmbH am 18.10.2011 resp. 15.12.2011 (Eingang bei Handelsregisteramt am 19.10.2011 resp. 9.1.2012) bzw. betreffend die M._____ GmbH am 18.10.2011 resp. 15.12.2011 (Eingang beim Handelsregisteramt am 19.10.2011 resp. 6.1.2012) falsch beurkunden. Der Beschuldigte hat damit zwei Urkunden und zwei verschiedene Handelsregistereinträge erschlichen. Bei den Gründungsurkunden handelt es sich um Dokumente mit erheblicher Ausenwirkung, weil diese direkten Niederschlag im Handelsregister fanden und die Gläubiger der jeweiligen Gesellschaften darauf vertrauen durften, dass die Gesellschaften über das notwendige Stammkapital verfügten. Das Erfolgsunrecht ist daher nicht zu bagatellisieren.

Die Art und Weise der Herbeiführung der Tat ist absolut deliktstypisch. Der Beschuldigte hat gegenüber der Notarin falsche Behauptungen aufgestellt, diese aber nicht noch mit weiteren gefälschten Urkunden unterlegt. Mit anderen Worten handelt es sich um eine einfache Lüge. Erschwerend fällt allerdings ins Gewicht, dass der Beschuldigte gleich zwei Urkunden bei der Notarin erschlich und damit zwei Gesellschaften mit falschen Tatsachen ins Handelsregister eintragen liess.

Das objektive Tatverschulden liegt damit aber immer noch im leichten Bereich.

13.2 Subjektive Tatkomponenten (subjektives Tatverschulden)

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und mit Täuschungsabsicht. Der Beschuldigte hatte von Anfang an die Absicht, das Stammkapital wieder abzuziehen. Als Beweggrund fungierte einzig das Geschäftsgebaren der D._____ GmbH. Für den Beschuldigten wäre es ein leichtes gewesen, sich rechtskonform zu verhalten.

Das subjektive Tatverschulden liegt auch hier im leichten Bereich.

13.3 Konkrete Asperation

Nach dem Gesagten ist das Tatverschulden insgesamt leicht. Die von der Vorinstanz ausgesprochen Strafe von 2 Monaten erachtet die Kammer im Vergleich zum Strafraumen vorliegend als passend. Davon sind 1 1/2 Monate asperierend an die Strafe hinzuzurechnen.

14. Asperation für die mehrfache Unterlassung der Buchführung

14.1 Objektive Tatkomponenten (objektives Tatverschulden)

Auch die beiden Schuldsprüche der Unterlassung der Buchführung werden als Tatgruppen beurteilt. Es entsprach dem prinzipiellen Geschäftsgebaren des Beschuldigten, keine Buchhaltung zu führen und keine Jahresrechnung zu erstellen.

Der Tatbestand der Unterlassung der Buchführung gehört wie der Tatbestand des betrügerischen Konkurses zu den Konkurs- und Betreibungsdelikten und will die Interessen der Gläubiger sowie das Zwangsvollstreckungsverfahren als Bestandteil

der Rechtspflege schützen. Indem der Beschuldigte über eine längere Zeitspanne, das heisst während rund 2 1/2 Jahren bzw. einem Jahr keine ordnungsgemässe Buchhaltung führte und dadurch die Vermögenslage der D. _____ GmbH sowie der E. _____ GmbH immer weniger ersichtlich wurde, verletzte er das mit Art. 166 StGB geschützte Rechtsgut in beachtlichem Umfang. Von einer Bagatelle kann nicht mehr gesprochen werden. Mangels ordentlicher Buchführung hatte der Beschuldigte keinen Überblick mehr über die Finanzgänge beider Gesellschaften.

Der Beschuldigte bewahrte sämtliche Daten ohne jegliche Auflistung in Kisten auf. Obwohl er verschiedene Gesellschaften führte, kümmerte er sich nicht um die Buchhaltung. Der Beschuldigte kann sich weder hinter seinen fehlenden Deutsch- noch hinter den fehlenden Buchhaltungskenntnissen verstecken. Als Geschäftsführer trug er die Verantwortung für eine ordentliche Buchführung und hätte aufgrund des eigenen Unvermögens eine geeignete Drittperson beauftragen müssen. Er handelte allerdings mit eher geringer krimineller Energie. Sein Vorgehen war weder besonders raffiniert noch ging es wesentlich über das zur Verwirklichung des Tatbestands Erforderliche hinaus. Der Beschuldigte unterliess es schlicht, eine ordentliche Buchhaltung zu führen oder eine fachlich qualifizierte Drittperson mit der Buchhaltung zu betrauen. Der Beschuldigte blieb allerdings trotz mehrmaliger Hinweise auf die Buchführung untätig. Weder dem Treuhänder der F. _____ AG (P. _____ AG) betreffend Unteragenturvertrag mit der D. _____ GmbH noch der ehemaligen Revisionsstelle der D. _____ GmbH (Q. _____ AG) liess er die notwendigen Unterlagen zukommen.

Insgesamt geht die Kammer auch hier von einem leichten objektiven Tatverschulden aus.

14.2 **Subjektive Tatkomponenten (subjektives Tatverschulden)**

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Die Beweggründe sind nicht gänzlich geklärt. Die Ursachen für das Unterlassen der ordentlichen Buchführung dürften im nachlässigen Geschäftsgebaren des Beschuldigten sowie in der fehlenden Einsicht hinsichtlich der Bedeutung einer ordentlichen Buchführung liegen. Innere oder äussere Umstände, die es dem Beschuldigten verunmöglicht hätten, sich rechtskonform zu verhalten und die Buchhaltung ordentlich zu führen, sind nicht ersichtlich.

Das subjektive Tatverschulden liegt damit im leichten Bereich.

14.3 **Konkrete Asperation**

Unter Berücksichtigung des insgesamt leichten Verschuldens erachtet die Kammer eine Strafe von 2 Monaten als verschuldensangemessen. Damit sind 1 1/2 Monate asperierend an die Gesamtstrafe anzurechnen.

Nach dem Gesagten resultiert nach Berücksichtigung sämtlicher Tatkomponenten eine Gesamtstrafe von 30 Monaten.

15. **Täterkomponenten**

Die Vorinstanz hielt zu den Täterkomponenten Folgendes fest (pag. 2300 ff., S. 87 ff. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung):

12.1. Vorleben und persönliche Verhältnisse

A. _____ ist in Indien bei seinen Eltern, Grosseltern und mit seinen zwei Brüdern aufgewachsen. Sein Vater verstarb im Jahre 2003, die Mutter lebt noch. Gemäss eigenen Angaben hat der Beschuldigte eine glückliche Kindheit verbracht. Mit sechs Jahren begann A. _____ in der Kirche zu arbeiten (Musik spielen, Messen vorbereiten). Das Verhältnis zu seiner Familie und der Familie seiner Ehefrau ist gemäss eigenen Angaben sehr gut und der Beschuldigte pflegt regelmässigen Kontakt, seit er in der Schweiz wohnhaft ist. A. _____ besucht seine in Indien lebende Familie jedes Jahr während zwei bis vier Wochen. In der Schweiz hat der Beschuldigte keine Verwandten. Ende des Jahres 2000 reiste A. _____ in die Schweiz ein und wohnte vorerst während neun Monaten in R. _____. Im Jahre 2001 reiste seine jetzige Ehefrau in die Schweiz ein, worauf sie nach S. _____ zogen. A. _____ hat eine heute 13-jährige Tochter und einen siebenjährigen Sohn. Nach der obligatorischen Schulzeit besuchte A. _____ während zwei Jahren eine Privatschule, vergleichbar mit einem Gymnasium. Anschliessend absolvierte er eine sechsmonatige Lehre als Elektriker, um anschliessend ein- bis fünftägige Kurse im Bereich Projekt-, Programm- und Servicemanagement zu besuchen. A. _____ arbeitete hiernach bei mehreren Firmen als Projekt-, Programm- und Servicemanager in der Elektronik-, Kommunikations- und Internetbranche. Zudem war er bei diversen Firmen als CEO, Manager und Direktor tätig, bevor er sich bereits in Indien selbständig gemacht hat. In der Schweiz arbeitete A. _____ im Jahre 2001 zunächst während drei Jahren als Projektmanager für T. _____ AG und U. _____ AG. In den Jahren 2003 bis 2008 war er bei „V. _____ AG“ und „W. _____ Inc.“ als Projektmanager tätig. Im Jahre 2009 hat er sich schliesslich selbständig gemacht. Der Beschuldigte schätzt sich selbst als ehrliche, aufrichtige, freundliche und hilfsbereite Person ein. Er ist Christ, glaubt an Gott und betet so oft wie möglich. In seiner Freizeit betreibt der Beschuldigte gerne Fitness, liest Gesundheits- und Glaubensbücher und unternimmt viel mit seiner Familie (pag. 1856 ff., 1996 ff., 2053 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 18.01.2016 gab A. _____ an, momentan Unternehmensberater für Gesellschaften zu sein. Er habe eine neue GmbH, die „X. _____ GmbH“, gegründet. Er arbeite zu 100% als Consultant und könne damit im Jahre 2016 und 2017 ein Einkommen von ungefähr einer halben Million Schweizerfranken netto verdienen. Er habe momentan ungefähr CHF 800'000.00 Schulden. Er bezahle für seine Familie und die Familie seiner Frau monatlich zwischen CHF 500.00 bis 1'000.00. Seiner geschäftlichen Zukunft sehe er positiv entgegen. Er sei zufrieden mit seinem Berufsleben und seiner Familie und sei glücklich, in der Schweiz zu sein. Er wolle mit seiner Arbeit seine Familie und Wohltätigkeitsorganisationen unterstützen. In den Jahren seit 2012 habe er finanzielle Unterstützung im Umfang von monatlich ca. CHF 3'000.00 bis 4'000.00 durch Freunde und die Kirche erhalten. Sie hätten keine Sozialhilfe oder Arbeitslosengelder bezogen und auch kein Geld entlehnt, sondern sich mit wenig Geld durchgeschlagen (pag. 2169, Z. 15 ff.). Das Vorleben des Beschuldigten ist insoweit unauffällig.

A. _____ weist drei Vorstrafen im unteren Geldstrafenbereich auf (pag. 2041 f.). Die Vorstrafe wegen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betrifft eine Zweckentfremdung abzogener Arbeitnehmerbeiträge im Umfang von gut CHF 700.00. Insoweit lässt sich eine Parallele zum vorliegenden Verfahren ziehen. Nichtsdestotrotz sind die Vorstrafen nur ganz marginal strafferhöhend zu berücksichtigen.

12.2. Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Der Beschuldigte war weder geständig noch einsichtig oder reuig. A. _____ versuchte viel mehr, die Schuld zu externalisieren. Dies ist aber sein gutes Recht und darf nicht negativ gewertet werden.

Zu Gute zu halten ist A. _____ hingegen der Abschluss einer Vereinbarung mit der F. _____ AG und einer darin enthaltenen Schuldanerkennung über CHF 400'000.00 anlässlich der Hauptverhandlung. Dieser Punkt ist leicht strafmindernd zu würdigen.

12.3. Strafempfindlichkeit

Die Strafempfindlichkeit von A. _____ ist durchschnittlich.

Die Kammer kann sich diesen Erwägungen vollumfänglich anschliessen. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung wirkt sich die Vorstrafe betreffend Widerhandlung gegen das AHVG leicht strafferhöhend aus. Zwar handelt es sich bei der Zweckentfremdung abgezogener Arbeitnehmerbeiträge im Umfang von rund CHF 700.00 um ein Delikt im Bagatellbereich. Aufgrund der deutlichen Parallelen zum Verhalten der hier zu beurteilenden Delikte wirkt sich die Vorstrafe dennoch leicht erhöhend aus.

Ferner kann keineswegs davon gesprochen werden, dass der Beschuldigte einsichtig oder reuig wäre. Der Beschuldigte hat sein Verhalten während dem laufenden Strafverfahren verharmlost, hat die Schuld externalisiert und sich zu den strafrechtlichen Handlungen berechtigt gefühlt. Insbesondere aus den nachfolgenden Aussagen ergibt sich beispielhaft, dass der Beschuldigte weder einsichtig noch reuig ist: «Ich habe das Geld nie veruntreut» (pag. 175, Z. 117), «Wie bereits bei einer der früheren Anhörungen gesagt, waren die Zahlungsprobleme auf ein Problem im Finanzsystem der F. _____ AG zurückzuführen» (pag. 198, Z. 113 f.; ähnlich in pag. 2172, Z. 15 ff.), «Ich hatte immer eine Übersicht über das, was eingegangen oder ausgegeben wurde – zumindest mehr oder weniger» (pag. 268, Z. 276 f.), «Das Bargeld, welches einging, habe ich ausgegeben. Ich wollte das geschuldete Geld in die Firmen zurückbezahlen und zwar mit dem Geld aus dem 12 Millionen Vertrag, aber das kam nicht zu Stande» (pag. 269, Z. 312 ff.), «Aus meiner Sicht habe ich die D. _____ AG genügend finanziert» (pag. 334, Z. 292), «Ich habe meine Verantwortung wahrgenommen, [...]» (pag. 336, Z. 380), oder «Ich befolgte die schweizerischen Regeln» (pag. 2181, Z. 5). Es scheint auch nicht, dass der Beschuldigte besonders viel aus dem vorliegenden Verfahren gelernt hat, zumal er direkt wieder eine neue Gesellschaft gegründet hat (pag. 2339; pag. pag. 2169, Z. 15 ff.). Der Beschuldigte weist denn auch bereits hochstaplerische Züge auf, wenn er heute bei seinem Geschäftsgebaren und ohne buchhalterische Kenntnisse eine Consulting-Firma betreiben will.

Der Beschuldigte hat effektiv eine Schuldanerkennung gegenüber der F. _____ AG in der Höhe von CHF 400'000.00 unterzeichnet. Dem Betreibungsregistrauszug (pag. 2346 ff.) bzw. dem Verlustschein-Journal (pag. 2352) kann allerdings keine gute Zahlungsmoral des Beschuldigten entnommen werden. Erst im Februar und April 2016 sind neue Forderungen verlustig geworden (pag. 2351; pag. 2352). Die Schuldanerkennung wirkt sich damit nur leicht strafmindernd aus.

Das Wohlverhalten des Beschuldigten kann sich nur neutral auf die Strafe auswirken, zumal ein solches erwartet wird. Ferner kann der Beschuldigte nichts zu seinen Gunsten ableiten, indem er geltend macht, er habe unter dem Verlust seiner wirtschaftlichen Existenz gelitten. Entgegen der Meinung der Verteidigung wirken sich diese Umstände nicht strafmindernd aus. Der Beschuldigte hat sich den Verlust seiner wirtschaftlichen Existenz selber zuzuschreiben, indem er über seinen finanziellen Verhältnissen lebte und dies nur durch sein deliktisches Verhalten ermöglicht wurde. Seine so erwirtschaftete Existenz hing damit unmittelbar mit den

deliktischen Handlungen zusammen, weshalb der Verlust dieser nicht strafmindernd berücksichtigt werden kann.

Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten damit – wohlwollend gemessen – gerade noch neutral aus.

16. **Konkrete Strafe**

In Berücksichtigung sämtlicher Tat- und Täterkomponenten erachtet die Kammer in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz somit eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten als sachgerecht.

Die Verteidigung bringt vor, bei der Festsetzung der Strafe sei zu berücksichtigen, dass die Vorinstanz zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils davon ausgegangen sei, der Beschuldigte könne den unbedingten Teil seiner teilbedingten Strafe mittels Electronic Monitoring vollziehen. Gestützt auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_1253/2015 vom 17.3.2016 sei dies nun nicht mehr möglich. Das von der ersten Instanz ausgesprochene Strafmass sei jedoch im Hinblick auf die Vollzugsform des Electronic Monitorings erfolgt.

Mit dieser Argumentation kann der Beschuldigte nichts zu seinen Gunsten ableiten. Der Beschuldigte erkennt, dass die Festlegung der Strafe nach dem Tatverschulden und den Täterkomponenten zu beurteilen ist. Den obigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass die Strafe von 30 Monaten Freiheitsstrafe durchaus verschuldensangemessen ist. Die allfällige Vollzugsform spielt bei der Festlegung des Strafmasses keine Rolle. Es würde ferner die Kompetenz der Strafgerichte überschreiten, die Vollzugsform oder Vollzugseinrichtung zu bestimmen. Diese Verfügungsbefugnis obliegt einzig der dafür zuständigen kantonalen Behörde. Die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Electronic Monitoring vermag daran nichts zu ändern.

Nachfolgend stellt sich die Frage des teilbedingten Vollzugs nach Art. 43 StGB. Bezüglich der theoretischen Ausführungen kann vollumfänglich auf die erstinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (pag. 2302 f., S. 89 f. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung).

Die vorliegende Strafe von 30 Monaten erfüllt in objektiver Hinsicht die Voraussetzungen von Art. 43 Abs. 1 StGB – es handelt sich um eine Freiheitsstrafe von mindestens einem und höchstens drei Jahren.

In subjektiver Hinsicht wird das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich weiterer künftiger Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt, wobei die günstige Prognose vermutet wird, jedoch widerlegt werden kann.

Der Beschuldigte ist vorbestraft. Er hat sich allerdings seit den hier zu beurteilenden Delikten nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Der Beschuldigte lebt in geordneten Verhältnissen. Der Kammer sind keine Umstände bekannt, welche klar und offensichtlich gegen die Annahme einer günstigen Prognose sprechen würden. Allerdings ist der Beschuldigte nach wie vor in der Unternehmensberatung tätig. Er habe eine neue Gesellschaft gegründet, die X. _____ GmbH (vgl. pag. 2342; pag. 2339 bzw. pag. 2169, Z. 15 ff.). Dies, obwohl ihm die erforderlichen Kenntnis-

se zur Geschäftsführung offensichtlich fehlen. Erstaunlich ist insbesondere seine Aussage anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf die Frage, wie er sich seine Zukunft vorstelle: «Meine Zukunft sieht gut aus. Ich habe mein Geschäft seit 10 Jahren aufgebaut und habe gearbeitet. Ich habe meine Kunden und habe Abkommen/Verträge unterschrieben. Ich werde weitere Verträge unterschreiben. Diese Verträge werden mir das ganze Leben lang helfen» (pag. 2170, Z. 25 ff.). Der Beschuldigte scheint folglich seinen beruflichen Weg trotz der vorliegenden Delikte und Schwierigkeiten in der Position als Geschäftsführer nicht ändern zu wollen. Das alleine reicht jedoch noch nicht, um prinzipiell eine ungünstige Prognose anzunehmen. Dem Beschuldigten ist damit der teilbedingte Vollzug nach Art. 43 Abs. 1 StGB zu gewähren. Gestützt Art. 43 Abs. 3 StGB wird der unbedingt zu vollziehende Teil in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf sechs Monate festgelegt. Die Probezeit für den bedingten Teil der Strafe wird auf zwei Jahre festgesetzt. Einer strengeren Regelung steht bekanntlich das Verschlechterungsverbot entgegen.

V. Kosten und Entschädigung

17. Verfahrenskosten

Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 21'567.00, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 21'250.00 und Auslagen von CHF 317.00 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung). Mangels Berufung in den entsprechenden Urteilspunkten erwuchs die erstinstanzliche Kostenauflegung in Rechtskraft.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Im Rechtsmittelverfahren werden die Verfahrenskosten auf CHF 2'000.00 festgelegt (Art. 24 Abs. 1 Bst. b des Verfahrenskostendekrets, VKD; BSG 161.12).

Oberinstanzlich unterliegt der Beschuldigte vollumfänglich. Dementsprechend hat er die oberinstanzlichen Verfahrenskosten im Umfang von CHF 2'000.00 zu tragen.

18. Entschädigung für die amtliche Verteidigung

Die Festsetzung des von der Vorinstanz bemessenen Honorars für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten, ausmachend CHF 21'954.40, bzw. die entsprechende Nachzahlungspflicht von CHF 5'130.00, ist in Rechtskraft erwachsen.

Fürsprecherin B._____ beantragte, sie sei dem Beschuldigten auch für das oberinstanzliche Verfahren als amtliche Verteidigerin beizuordnen. Die amtliche Verteidigung gilt grundsätzlich für das gesamte Verfahren im Rahmen der StPO; eine erneute Beiordnung als amtliche Verteidigerin ist oberinstanzlich demnach nicht notwendig.

Für das oberinstanzliche Verfahren machte Fürsprecherin B._____ am 23.1.2017 ein Honorar von insgesamt CHF 4'372.15 geltend (15.75 Stunden à CHF 250.00, ausmachend CHF 3'937.50, zuzüglich Auslagen von CHF 110.80 und Mehrwertsteuer von CHF 323.85; pag. 2396 f.). Die geforderte Entschädigung ist angemessen. Fürsprecherin B._____ wird allerdings nur für den amtlichen

Stundenansatz von CHF 200.00 entschädigt. Der Beschuldigte untersteht der gesetzlichen Rück- und Nachzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 StPO.

VI. Verfügungen

Beim Beschuldigten wurden ein DNA-Profil erstellt und biometrische erkennungsdienstliche Daten angelegt (pag. 1866).

Das Bundesamt hat das erstellte DNA-Profil fünf Jahre nach Ablauf der Probezeit zu löschen. Dementsprechend wird dem zuständigen Bundesamt in Bezug auf das von A. _____ erstellte DNA-Profil (PCN-Nr. _____) die vorzeitige Zustimmung zur Löschung erteilt (Art. 16 Abs. 1 Bst. e DNA-Profilgesetz, DNA-ProfilG; SR 363).

Ebenso wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde erteilt (Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten, SR 361.3).

VII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 20.1.2016 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. das Strafverfahren gegen A._____ betreffend der Anschuldigung der **ordnungs-
widrigen Führung der Geschäftsbücher**, angeblich begangen in der Zeit von
ca. Februar 2012 bis 20.1.2013 in Wabern und evtl. anderswo **ohne** Ausrichtung einer
Entschädigung und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten eingestellt wurde**;
2. A._____ **schuldig erklärt wurde**:
 - 2.1. der **Veruntreuung**, mehrfach begangen in der Zeit von ca. 1.12.2009 bis
4.9.2012 in Wabern, St.-Imier und evtl. anderswo zum Nachteil der
C._____AG;
 - 2.2. der **ungetreuen Geschäftsbesorgung**, mehrfach begangen in der Zeit von
ca. 9.3.2009 bis 4.9.2012 in Wabern, St.-Imier und evtl. anderswo zum Nachteil
der D._____GmbH;
 - 2.3. des **betrügerischen Konkurses**, begangen in der Zeit von ca. 9.3.2009 bis
21.12.2010 in Wabern und evtl. anderswo;
 - 2.4. der **Misswirtschaft**, mehrfach begangen
 - 2.4.1. in der Zeit von ca. 9.3.2009 bis 4.9.2012 in Wabern und evtl. anderswo
zum Nachteil der D._____GmbH resp. deren Gläubiger;
 - 2.4.2. in der Zeit von ca. 18.10.2011 bis 23.10.2012 in Wabern und evtl. an-
derswo zum Nachteil der E._____GmbH resp. deren Gläubiger;
 - 2.5. der **Erschleichung einer Falschbeurkundung**, mehrfach begangen
 - 2.5.1. in der Zeit von ca. 18.10.2011 bis 9.1.2012 in Bern und evtl. anderswo;
 - 2.5.2. in der Zeit von ca. 18.10.2011 bis 6.1.2012 in Bern und evtl. anderswo;

- 2.6. des **Unterlassens der Buchführung**, mehrfach begangen
- 2.6.1. in der Zeit von ca. 9.3.2009 bis 4.9.2012 in Wabern und evtl. anderswo;
- 2.6.2. in der Zeit von ca. 18.10.2011 bis 23.10.2012 in Wabern und evtl. anderswo;
- 2.7. der **ordnungswidrigen Führung der Geschäftsbücher**, begangen in der Zeit vom 21.1.2013 bis zum 18.3.2015 in Wabern und evtl. anderswo;
3. A._____ in Anwendung der Art. 47, 106, 325 Abs. 1 StGB, Art. 426 ff. StPO **verurteilt wurde**:
- 3.1. zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 300.00**, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 3 Tage;
- 3.2. zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 21'250.00 und Auslagen von CHF 317.00, insgesamt ausmachend **CHF 21'567.00** (ohne Kosten für die amtliche Entschädigung);
4. das **Widerrufsverfahren** gegen A._____ betreffend das Urteil vom 5.10.2010 des Untersuchungsrichteramtes III Bern-Mittelland ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten **eingestellt wurde**;
5. das **amtliche Honorar** seiner Verteidigerin, Fürsprecherin B._____, für das erstinstanzliche Verfahren auf **CHF 21'954.40** (inkl. Auslagen und MwSt.) bestimmt und verfügt wurde, dass A._____ **dem Kanton Bern** die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung **zurückzuzahlen** und **Fürsprecherin B._____ die Differenz** zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend **CHF 5'130.00, zu erstatten habe**, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

II.

A._____ wird gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I.2.1 bis Ziff. I.2.6.2 hiervor und

in Anwendung der Art. 40, 43, 44, 47, 49 Abs. 1, 138 Ziff. 1 Abs. 2, 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3, 163 Ziff. 1, 165 Ziff. 1, 166, 253 Abs. 1 StGB,
Art. 428 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **30 Monaten**;
davon sind 6 Monate zu vollziehen; für eine Teilstrafe von 24 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
2. Zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 2'000.00**.

III.

Weiter wird verfügt:

1. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A._____, Fürsprecherin B._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

	Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung	15.75	200.00	CHF	3'150.00
Reisezuschlag			CHF	
Auslagen MWST-pflichtig			CHF	110.80
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF	3'260.80	CHF	260.85
Auslagen ohne MWST			CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten			CHF	3'521.65
volles Honorar		250.00	CHF	3'937.50
Reisezuschlag			CHF	
Auslagen MWSt-pflichtig			CHF	110.80
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF	4'048.30	CHF	323.85
Auslagen ohne MWSt			CHF	0.00
Total			CHF	4'372.15
nachforderbarer Betrag			CHF	850.50

- A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 3'521.65 zurückzuzahlen und Fürsprecherin B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 850.50, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).
2. Dem zuständigen Bundesamt wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung des über A._____ erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-ProfilG).
 3. Ebenso wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

4. Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten, a.v.d. Fürsprecherin B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- dem Regionalgericht Bern-Mittelland
- der F. _____ AG, vertreten durch Rechtsanwalt Y. _____ (nur im Dispositiv)
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur im Dispositiv; sobald rechtskräftig)
- dem Amt für Migration und Personenstand (Dispositiv und Begründung; sobald rechtskräftig)
- dem Amt für Straf- und Massnahmenvollzug (Dispositiv und Begründung; sobald rechtskräftig)

Bern, 15. Februar 2017

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Zihlmann

Die Gerichtsschreiberin:

Bank

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Adresse: Pretorio, Viale Stefano Franscini 3, 6500 Bellinzona) schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).